

# ASR A 2.2, Maßnahmen gegen Brände

## Unsere Empfehlung zur Umsetzung

Diese Arbeitsstättenregel gilt für das Ausstatten und Betreiben von Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen sowie weiteren Maßnahmen zur Erkennung und Bekämpfung von Entstehungsbränden.

### // Normale Brandgefährdung

liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung, die dabei freiwerdenden Stoffe und die damit verbundene Gefährdung für Personen, Umwelt und Sachwerte vergleichbar sind mit den vorhandenen Gegebenheiten einer Büronutzung.

### // Erhöhte Brandgefährdung

liegt vor, wenn Stoffe mit erhöhter Entzündbarkeit vorhanden sind, durch betriebliche Verhältnisse große Möglichkeiten für eine Brandentstehung gegeben sind und in der Anfangsphase des Brandes mit einer schnellen Brandausbreitung zu rechnen ist.

Das auf den Feuerlöschern angegebene Löschvermögen (Zahlen-Buchstaben-Kombination: z. B. 34 A) ist nach untenstehender Tabelle in Löschmitteleinheiten umzusetzen.

Die Summe der Löschmitteleinheiten der einzusetzenden Geräte muss den für die Grundfläche und die Brandgefährdung geforderten Löschmitteleinheiten (LE) entsprechen.

### Beispiel für die Festlegung der Löschmitteleinheiten eines Feuerlöschers:

6 I Feuerlöscher mit wässriger Lösung  
34 A = 10 Löschmitteleinheiten (LE)

Wird ein Feuerlöscher für die Brandklassen A und B eingesetzt und ist dem Löschvermögen für die jeweilige Brandklasse eine unterschiedliche Anzahl von Löschmitteleinheiten zugeordnet, so ist der niedrigere Wert der Löschmitteleinheiten anzusetzen, z. B. Feuerlöscher mit 43 A und 113 B ergeben 6 LE.

LE	Löschvermögen	
	A	B
1	5	21
2	8	34
3		55
4	13	70
5		89
6	21	113
9	27	144
10	34	
12	43	183
15	55	233

Für Arbeitsstätten mit normaler Brandgefährdung ist die Grundausrüstung ausreichend. Zunächst sind die Löschmitteleinheiten (LE) in Abhängigkeit von der Grundfläche und der Brandgefährdung festzustellen.

### Beispiel für die Festlegung benötigter Feuerlöschers:

z. B. 400 m<sup>2</sup> Bürofläche mit normaler Brandgefährdung entspricht 18 Löschmitteleinheiten (LE)  
18 LE erfordern zwei Feuerlöscher mit je mind. 9 LE

Grundfläche m <sup>2</sup>	Löschmitteleinheiten	
	normale Brandgefährdung	erhöhte Brandgefährdung
50	6	12
100	9	18
200	12	24
300	15	30
400	18	36
500	21	42
600	24	48
700	27	54
800	30	60
900	33	66
1000	36	72
je weitere 250	6	12

Für Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung sind zusätzlich Maßnahmen nach Punkt 5.2.4 zu berücksichtigen.

Über die Grundausrüstung hinausgehende zusätzliche Maßnahmen sind z. B.: **Erhöhung** der Anzahl der Feuerlöscher an besonders gefährdeten Arbeitsplätzen, um kürzere Eingreifzeiten aufgrund kürzerer Wege sicherzustellen oder einen **größeren Löscheffekt durch gleichzeitigen Einsatz mehrerer Feuerlöscher zu erzielen**. Die Festlegung der hierfür notwendigen Feuerlöscheranzahl erfordert eine aufwendige Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 800. Zur Vereinfachung empfehlen wir daher entsprechend dem Beispiel 2.5 der ASR A 2.2, die in der Spalte „erhöhte Brandgefahr“ angegebene Anzahl LE (analog der früheren BGR 133) festzulegen.